

Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 21 (2006)

Artikel: Der Fingerabdruck als kriminalisierendes Zeichen : die behördliche Diskussion über die Einführung von Fingerabdrücken im Schweizer Pass, 1911-1926

Autor: Schwager, Nicole

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nicole Schwager

Der Fingerabdruck als kriminalisierendes Zeichen

Die behördliche Diskussion über die Einführung von Fingerabdrücken im Schweizer Pass, 1911–1926

«Gegen Fingerabdrücke herrscht [...] ein derartiges Vorurteil, dass man im allgemeinen den Inhaber eines Passes mit Fingerabdruck, wenn nicht für einen Verbrecher, so doch sicherlich für ein verdächtiges Individuum halten würde.»¹ Diese Auffassung vertrat das Schweizerische Generalkonsulat in Budapest in einem Schreiben vom November 1922 an die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD). Das Konsulat reagierte damit auf eine Zuschrift, in der die Polizeiabteilung von den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten sowie den kantonalen Verwaltungen unter anderem wissen wollte, was sie von der Einführung von Passfingerabdrücken halten würden.² Die Idee, Pässe mit Fingerabdrücken zu versehen, ist somit nicht erst ein Thema, seitdem die USA im Nachgang der Terroranschläge von «9/11» auf Reisepässen biometrische Merkmale fordern³ – entsprechende Überlegungen kursierten vielmehr bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Auch die schweizerischen Behörden setzten sich insbesondere in den 1920er-Jahren mit dieser Frage auseinander, im Unterschied zu heute allerdings ohne äusseren Druck. Die Diskussion endete damals mit dem Verzicht auf die Massnahme.

Der behördliche Meinungsbildungsprozess⁴ über die Einführung von Fingerabdrücken im schweizerischen Passformular steht im Zentrum der folgenden Ausführungen. An diesem Beispiel lässt sich in exemplarischer Weise die Vorstellung eines kriminalisierenden Potenzials der Fingerabdrucktechnik⁵ diskutieren. In der behördlichen Diskussion über Passfingerabdrücke erschienen immer wieder Äusserungen, dass die zeitgenössisch vorab in der Kriminalistik zum Einsatz kommende Fingerabdrucktechnik zur Kriminalisierung von Menschen beitragen würde – das Eingangszitat ist hierfür ein Beispiel. Diese Voten, die eine potenzielle Grenzüberschreitung beim Einsatz der Fingerabdrucktechnik markieren, bringen letztlich ein grundsätzliches Problem staatlicher Kontrolltechniken zum Ausdruck. Bei diesen Instrumenten, die im Nationalstaat dem Schutz der nationalen Gemeinschaft dienen sollen, besteht immer die Gefahr, dass sie eine kontraproduktive, der Intention entgegengesetzte Wirkung entfalten. Die Unschuldigen, die vor den Verdächtigen geschützt werden sollen,

werden selbst zu Verdächtigen. Der Vorbehalt eines kriminalisierenden Effekts der Fingerabdrucktechnik soll im Folgenden analysiert werden. Wie sah er aus, wogegen war er genau gerichtet, und inwieweit beeinflusste er den behördlichen Entscheid, auf Passfingerabdrücke zu verzichten?

Die Ausführungen sind in vier Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt gehe ich auf Aspekte der Geschichte staatlicher Identifikationstechniken im 19. Jahrhundert und der Fingerabdrucktechnik ein. Im zweiten Abschnitt beschreibe ich den Verlauf des behördlichen Meinungsbildungsprozesses über die Einführung von Passfingerabdrücken, der eng mit der Schaffung eines einheitlichen Schweizer Passes verknüpft ist. Die Einwände, die gegenüber dieser Idee formuliert wurden, sind Thema des dritten Abschnitts. Im letzten Abschnitt steht schliesslich der Vorbehalt, wonach der Fingerabdrucktechnik ein kriminalisierender Effekt zukomme, im Zentrum. Dabei interessiert mich insbesondere die Frage, welchen Einfluss diese Wahrnehmung auf das behördliche Handeln hatte. Ich werde die These vertreten, dass die Fingerabdrucktechnik deshalb keinen Eingang ins schweizerische Passwesen fand, weil der Fingerabdruck zeitgenössisch aufgrund seiner Verwendung in der Verbrechensbekämpfung als kriminalisierendes Zeichen wahrgenommen wurde. Kriminalisierend meint dabei jedoch nicht allein potenzielle Delinquenz; vielmehr verwies das Zeichen auf eine «kriminelle Gegenwelt» in einem umfassenderen Sinn, die zeitgenössisch in deutlicher Opposition zur «bürgerlichen Gesellschaft» wahrgenommen wurde.

Fingerabdrücke in der Verbrechensbekämpfung um 1900

Sowohl die Genese des nationalen Passes als auch die Einführung der Fingerabdrucktechnik können einer Entwicklung zugerechnet werden, die Gérard Noiriel als «identifikatorische Revolution»⁶ bezeichnet hat. Die Nationalisierung des 19. Jahrhunderts brachte gemäss Noiriel die Erfindung einer Technologie zur Identifizierung von Individuen mit sich, die zum Hauptinstrument für die Begrenzung eines politisch homogenen, befriedeten und zentralisierten Raums und ein wichtiges Mittel für den Schutz der Interessen der nationalisierten Gesellschaft wurde.⁷ Damit verbesserten sich die Möglichkeiten der Regierungen massiv, ihre BürgerInnen zu identifizieren und sie von NichtbürgerInnen zu unterscheiden.⁸ Mit der Homogenisierung nach innen entstanden also auch neue Instrumente zur Abgrenzung gegen aussen. Diese in den Jahren nach 1870 einsetzende «völlige Umwälzung der staatlichen Kontrollmechanismen»⁹ führt Noiriel erstens auf den Umstand zurück, dass die tiefgreifenden Veränderungen im Transportwesen, die Urbanisierung und die Konstruktion des nationalen sozialen Raums immer mehr Mobilität mit sich gebracht und sich somit immer mehr Personen der Aufsicht ihrer lokalen Gesellschaft entzogen hätten. Zweitens habe sich in dieser Zeit die «gesellschaftliche Nachfrage» nach Identifikation

stark erhöht. In den grossen Städten sei etwa die Identifizierung einer wachsenden Zahl von Straftätern nötig geworden, weil die Kriminalität zugenommen habe, ebenso habe der «Triumph des Wohlfahrtsstaats» die Anzahl der «Berechtigten» erhöht. Zu diesen gesellschaftlichen Veränderungen seien – drittens – wichtige Entwicklungen im Bereich des Wissens gekommen, etwa Fortschritte der Technik, der physischen Anthropologie oder der Statistik.¹⁰

Bei der Technologie zur Identifizierung von Individuen, so Noiriel weiter, gelte es allerdings zwei Seiten zu unterscheiden. Der Ausweis und damit der Pass sei im demokratischen Horizont «nicht als Repressionsinstrument definiert» gewesen, sondern hätte den «Berechtigten» die Möglichkeit gegeben, «ein Recht wahrzunehmen». Mit der anthropometrischen Identifikation, zu der er auch den Fingerabdruck zählt, hätte sich die nationalisierte Gesellschaft hingegen gegen diejenigen geschützt, durch die sie sich bedroht sah. Sie war also eine repressive Massnahme.¹¹ Somit hätte die Markierung des schweizerischen Passformulars mit einem Fingerabdruck ein Dokument geschaffen, in dessen Materialität Repression und Berechtigung gleichermassen zum Ausdruck gekommen wäre.

Die Ursprünge der bürokratischen Verwendung der «repressiven» Fingerabdrucktechnik gehen auf die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. Damals begann unter anderem der seit 1857 im Bezirk Hoogly in Bengalen (Indien) stationierte englische Kolonialbeamte William Herschel (1833–1917), Fingerabdrücke der kolonialisierten Bevölkerung aufzunehmen.¹² Sein Wissen bezog Herschel aus der Beobachtung der Einheimischen, die häufig Briefe und Dokumente mit einem Daumenabdruck aus Tinte oder Pech versahen.¹³ Orientiert an diesem «Indizienwissen»¹⁴ verwendete Herschel Fingerabdrücke zunächst in «zivilen» Zusammenhängen, etwa zu Beglaubigungszwecken, bald aber auch zur Identifizierung von Insassen im Distriktfängnis.¹⁵

In den darauffolgenden Jahrzehnten wurde die Fingerabdrucktechnik erfolgreich nach Europa und in die USA transferiert. 1892 erschien die Studie *Finger Prints* des britischen Universalgelehrten, Anthropologen und Eugenikers Francis Galton (1822–1911).¹⁶ Ausgehend von den Erkenntnissen des Physiologen Johann Ev. Purkinje, der in einer 1823 erschienenen Schrift festgehalten hatte, dass die Papillarlinienbilder bei jedem Menschen anders verlaufen und somit *das* Kennzeichen der Individualität darstellten,¹⁷ erbrachte Galton in seiner Untersuchung den experimentellen Nachweis der Einzigartigkeit sowie der lebenslänglichen Unveränderlichkeit eines Papillarlinienmusters.¹⁸ Inspiriert auch durch Herschels Erfahrungen in der Kolonialverwaltung stellte Galton zudem Überlegungen zur Verwendung von Fingerabdrücken in der Verwaltungspraxis an. Sein Hauptanliegen war, die Fingerabdrucktechnik in den «zivilisierten Ländern» zu Identifikationszwecken in der Kriminalistik einzusetzen.¹⁹

Tatsächlich kamen Fingerabdrücke in Europa und den USA – im Unterschied zum vielfältigeren Gebrauch in den Kolonien – hauptsächlich bei der Identifizierung von Straffälligen zur Anwendung.

Zunächst fanden Fingerabdrücke im Kontext des anthropometrischen Verfahrens Verwendung, das der Pariser Polizeipräfekt Alphonse Bertillon (1853–1914) in den 1880er-Jahren für eine effizientere Identifizierung von rückfälligen StraftäterInnen entwickelt hatte.²⁰ Die Polizei stand in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dem Problem der Personenidentifizierung – verschärft durch die zunehmende Mobilität, Anonymität, Urbanisierung und steigende Kriminalität – stets hilfloser gegenüber.²¹ Nach dem Verbot von körperlichen Brandmarkungen und Verstümmelungen standen den Polizeibeamten zwar Hilfsmittel wie das Signalement und die Fotografie zur Verfügung;²² dennoch konnten Personen, die von der Polizei nicht erkannt werden wollten, sich durch Täuschung – wie etwa die Änderung des Namens, die Angabe einer falschen Herkunft und Verkleidungen – oder durch Vorweisung gefälschter Ausweise problemlos verborgen halten,²³ dies nicht zuletzt, weil die im 19. Jahrhundert stetig anwachsende Menge personenbezogener Daten mangels geeigneter Ordnungssysteme kaum mehr sinnvoll verwaltet werden konnte.²⁴ Bertillon wollte mit seinem Verfahren sowohl die Schwierigkeiten bei der Personenwiedererkennung wie auch die Probleme bei der Klassifizierung gesammelter Daten in den Griff bekommen.

Im Zentrum der Bertillonage, die bald schon international diskutiert und angewandt wurde und ab den 1890er-Jahren zunehmend auch in der Schweiz Verwendung fand,²⁵ stand der menschliche Körper. Ausgehend von der Annahme, dass das menschliche Skelett ab dem 20. Lebensjahr mehr oder weniger unveränderlich bleibe und individuell deutlich variiere, war zunächst eine exakte Vermessung bestimmter Körperteile – so des Kopfs, der Arme und der Beine – vorgesehen. Auf einer Karteikarte wurden ausserdem detailliert die «besonderen Merkmale» der erfassten Person aufgeführt und das *portrait parlé*, eine akribische Beschreibung des Gesichts nach dem Vorbild der traditionellen Personenbeschreibung, vermerkt. Die schriftliche Erfassung wurde ergänzt durch zwei standardisierte fotografische Abbildungen – die eine in Frontal-, die andere in Seitenansicht.²⁶ Fingerabdrücke fanden auf den Karten, welche die Polizeibeamten gemäss den Messresultaten und nicht mehr alphabetisch nach den Namen im Register ablegten, spätestens ab 1894 Aufnahme. Sie waren offenbar insbesondere als Ergänzungen zum *portrait parlé* gedacht.²⁷

Um die Jahrhundertwende rückte die Fingerabdrucktechnik ins Zentrum des kriminalistischen Identifizierens – die bis heute gebräuchliche Daktyloskopie²⁸ wurde eingeführt und machte der Bertillonage nach und nach den Platz streitig. In der Schweiz wurde das erste kantonale daktyloskopische Register vermutlich 1905 in Luzern eingerichtet; ab 1912 führte der Bund ergänzend zur bereits existierenden anthropometrischen Registratur ein daktyloskopisches Zentralregister.²⁹ Um die Fingerabdrücke aufzunehmen, wurden – analog zur Bertillonage – Abdrücke der Papillarlinienmuster einzelner oder mehrerer Fingerkuppen auf Registerkarten respektive Formularen angebracht. Die Fingerabdrücke figurierten nun allerdings nicht mehr als Ergänzung der übrigen Elemente auf der Registerkarte, vielmehr waren sie

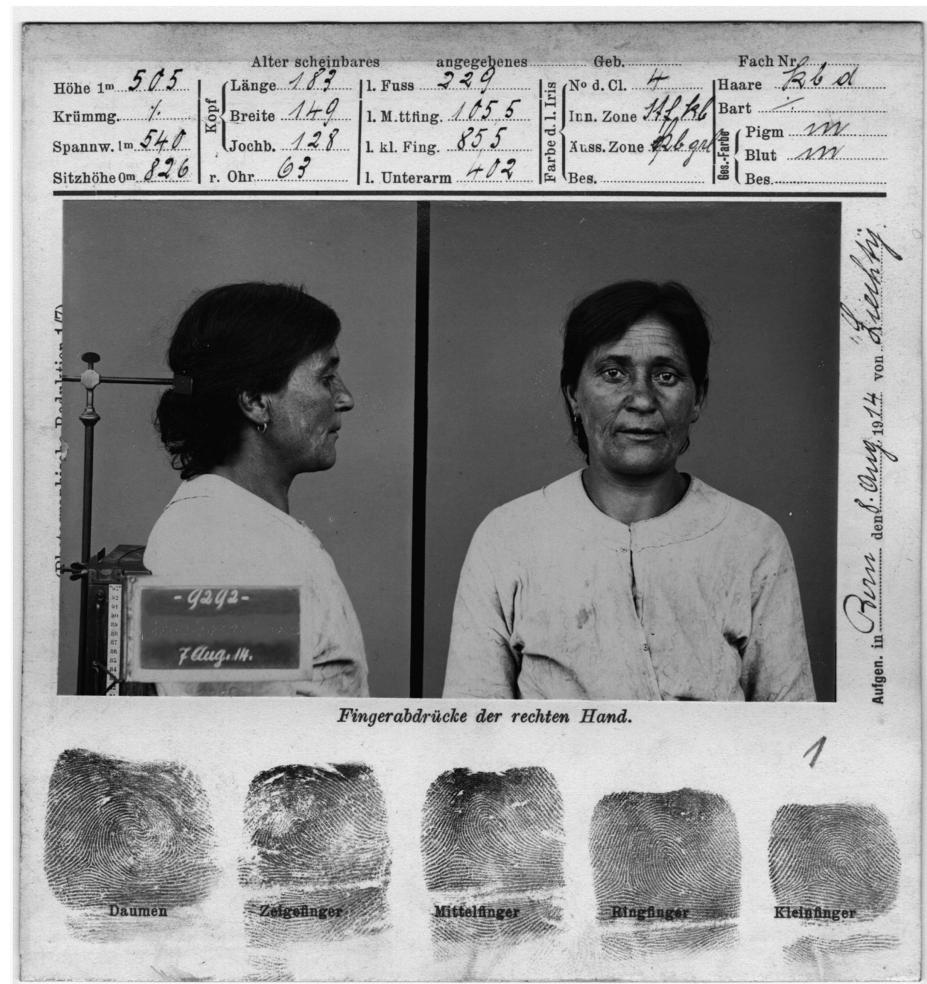


Abb. 1: Beispiel einer anthropometrischen Karte (Vorderseite). Die Karte stammt aus dem anthropometrischen Register der Kantonspolizei Bern und wurde 1914 erstellt.

ausschlaggebend für die Ablage der Formulare im polizeilichen Register.³⁰ Damit wurden die aufwändigen und zeitintensiven Körpermessungen überflüssig.

Fingerabdrücke im Schweizer Pass? Der behördliche Meinungsbildungsprozess 1911–1926

Schon früh kursierten in Europa Ideen, die Fingerabdrucktechnik ausserhalb der Verbrechensbekämpfung zu verwenden.³¹ Schweizerische Polizeibeamte erachteten die Technik etwa als potenzielles Instrument zur Identifizierung von «unbekannten Geisteskranken oder Taubstummen» oder von Toten «[b]ei grossen Katastrophen, Erdbeben, Eisenbahnunglücken, Theaterbränden und dgl.»;³² bisweilen wurde die Idee vertreten, Fingerabdrücke von möglichst vielen oder sogar allen Menschen zu

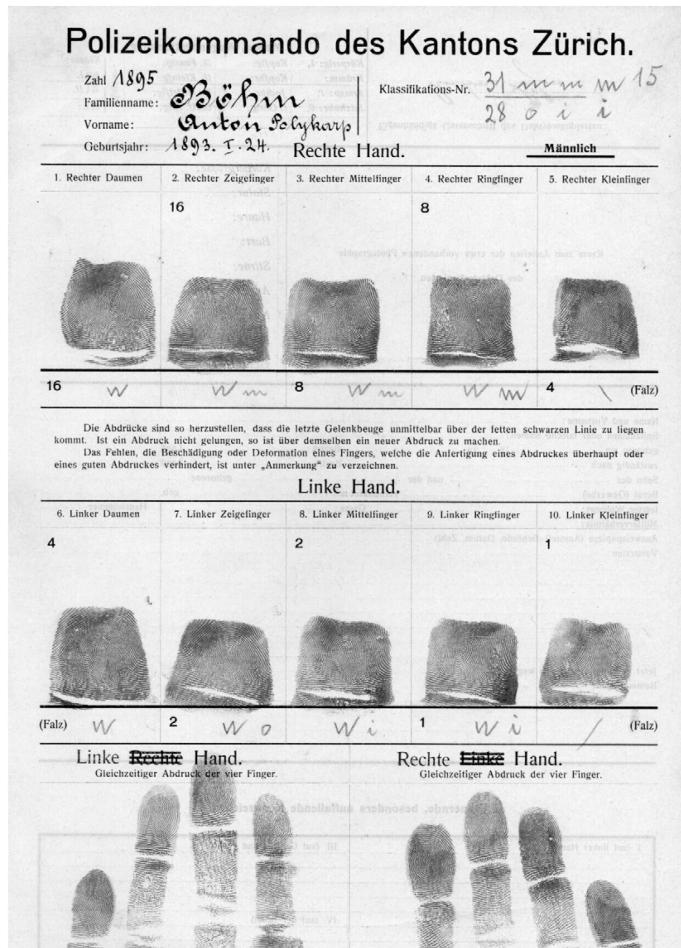


Abb. 2: Beispiel eines daktyloskopischen Formulars. Das Formular stammt aus dem daktyloskopischen Register der Kantonspolizei Zürich und wurde 1912 erstellt.

erheben.³³ Einen möglichen Anwendungsbereich sahen die Polizeipraktiker schliesslich im Ausweiswesen.³⁴

Diese Idee fand spätestens in den 1910er-Jahren bei Kantonen und Bund Gehör. Wiederholte Klagen von diplomatischen Vertretern der Schweiz über den «Missbrauch»³⁵ von Heimatscheinen im Ausland veranlasste die interkantonale Polizeidirektorenkonferenz 1911, die Vereinheitlichung der Heimatscheinformulare zu diskutieren. Bei dieser Gelegenheit wurde ins Auge gefasst, diese mit der Unterschrift, dem Signalement und den Fingerabdrücken der Inhaberin respektive des Inhabers zu versehen. Eine eigens für die Vereinheitlichungsproblematik eingesetzte Subkommission erhielt den Auftrag, sich neben dem Heimatschein auch mit dem Pass zu beschäftigen.³⁶

Während des Ersten Weltkriegs spielten Fingerabdrücke im schweizerischen Ausweiswesen kaum eine Rolle. Die Kriegsjahre bildeten für die Ausweisgeschichte jedoch eine grundsätzliche Zäsur. Die Freihandelsverträge der 1860er-Jahre hatten bewirkt, dass nach einer Zeit der relativ rigiden Passkontrollen viele Menschen aus den meis-

ten Ländern Europas und den USA die Grenzen ohne Pass überqueren konnten. Von dieser Liberalisierung ausgenommen blieben allerdings Bevölkerungsgruppen wie die «Zigeuner». Ausserdem kursierten zur Überprüfung von Herkunft und Identität einer Person neben Reisepässen auch andere Ausweise.³⁷ Dies erklärt, weshalb vor dem Krieg im Ausland schweizerische Heimatscheine im Umlauf waren und sich die Missbrauchsdiskussion an diesem Dokument entzündete. Um die Mobilität von In- und AusländerInnen besser kontrollieren zu können, erklärten zu Beginn des Kriegs sämtliche europäischen Staaten Pässe für obligatorisch.³⁸ Diese Massnahme sollte entgegen der verbreiteten Auffassung nicht nur für die Dauer des Kriegs gelten; vielmehr wurde das «Passregime» nach dem Kriegsende sowohl für BürgerInnen als auch für Fremde zum Dauerzustand.³⁹

Diese internationalen Entwicklungen hatten auch Auswirkungen auf das schweizerische Passwesen. In der Schweiz hatte bis anhin jeder Kanton ein eigenes Passformular besessen. Diese Vielfalt wurde mit der Wiedereinführung der Passkontrollen zum Problem. So wurden nach dem Kriegsausbruch Klagen laut, dass SchweizerInnen im Ausland häufig nicht als Schweizer BürgerInnen erkannt würden, weil in den kantonalen Formularen die Kantonzugehörigkeit vielfach besser ersichtlich sei als die schweizerische Staatsangehörigkeit.⁴⁰ 1915 wurden deshalb die kantonalen Passformulare notrechtlich durch ein gesamtschweizerisches Formular ersetzt, woraus «sich auf den ersten Blick ergibt, dass sich der Passinhaber damit als Schweizerbürger ausweist».⁴¹ Die Unterscheidung von Schweizer BürgerInnen und AusländerInnen, ein zentraler Effekt der «identifikatorischen Revolution», war somit für ausländische Behörden erst von diesem Zeitpunkt an problemlos möglich. In diesen ersten eigentlichen Schweizer Pass fand neben dem Signalement neu eine Passfotografie Aufnahme.⁴²

Eine eingehende Diskussion über Passfingerabdrücke fand Anfang der 1920er-Jahre statt, insbesondere als es darum ging, die provisorische Passregelung in eine definitive Lösung zu überführen.⁴³ Im Hinblick auf ein «eidgenössisches Passgesetz»⁴⁴ fragte die Polizeiabteilung des EJPD die schweizerischen Kantone und Konsulate nach ihrer Meinung zum Thema Fingerabdruck. Den Kontext der Umfrage bildete weiterhin die Problematik des «Missbrauchs», der unter anderem dank einer verbesserten «Identitätssicherung» erschwert werden sollte.⁴⁵ Als geeignetstes Mittel zur Sicherung der Identität erschien der Fingerabdruck, der «an Wert so hoch zu schätzen [sei] als Signalement, Photographie & Unterschrift zusammen».⁴⁶ Von einer obligatorischen Version war man inzwischen abgekommen. So hielt die Polizeiabteilung fest: «Wir kennen [...] die Vorurteile, die hiegegen [gegenüber dem Fingerabdruck] bestehen und denken daher keinesfalls an ein Obligatorium. Dagegen ist *fakultative* Einführung wenigstens *zur Diskussion zu stellen.*»⁴⁷ Wegen den «Vorurteilen» sollte die Massnahme für die PassinhaberInnen also freiwillig sein.⁴⁸ Für die Behörden bestand in dieser Frage durchaus Handlungsspielraum, finden sich in den Akten doch keinerlei Anzeichen von internationalem Druck, Passfingerabdrücke einzuführen.

1926 fanden die Verhandlungen zur Neuregelung des schweizerischen Passwesens, die in die Passverordnung von 1928 mündeten, ihren Abschluss.⁴⁹ Gleichzeitig endete auch die Diskussion über Passfingerabdrücke. Der Entscheid in diesem Punkt lautete, auf die Massnahme «vorläufig» zu verzichten.⁵⁰

Vorbehalte gegenüber dem Fingerabdruck im Schweizer Pass

Welches waren die Vorbehalte, welche die schweizerischen Behörden gegen den – nunmehr fakultativen – Fingerabdruck auf dem Schweizer Pass formulierten?

Verschiedenen Konsuln und kantonalen Verwaltungsangestellten war zunächst die Vorstellung unangenehm, dass die Schweiz eines der ersten Länder gewesen wäre, das seine Pässe mit Fingerabdrücken versehen hätte. Angesichts der Vermutung, dass der Fingerabdruck in den «mitteleuropäischen Staaten [...] noch lange nicht eingeführt» sei, vertrat etwa das Schweizerische Generalkonsulat in Prag die Auffassung: «Wir wären nicht dafür, dass die Schweiz ihre Bürger als erste zum Fingerabdruck verhält, und wir fürchten, dass eine solche, vereinzelte Einführung zur Quelle des Spottes über Schweizerbürger werden könnte.»⁵¹ Den Briefen der Gesandtschaften und Konsulate nach zu schliessen, kamen Pässe mit Fingerabdruck in Europa im Untersuchungszeitraum tatsächlich kaum vor. In seltenen Fällen waren sie vermutlich eine kriegsbedingte Massnahme gewesen. So berichteten die diplomatischen Vertreter von Ausweisfingerabdrücken in Dresden und in dem von Deutschland besetzten Riga.⁵² Zudem enthielten offenbar die Reisepässe spanischer Männer Fingerabdrücke;⁵³ im übrigen figurierten Fingerabdrücke anscheinend in erster Linie in südamerikanischen Pässen, etwa Argentiniens, Boliviens und Uruguays.⁵⁴

Zahlreichen Behördenmitgliedern erschien auch die Praktikabilität respektive die technische Umsetzung von Passfingerabdrücken als fragwürdig. Probleme sah man etwa bei der Passausstellung. So wurden zum Beispiel die langen Reisewege beanstandet, welche die Schweizer BürgerInnen für die Abnahme der Fingerabdrücke hätten auf sich nehmen müssen. Das Konsulat in Finnland wies etwa darauf hin, dass «ein grosser Teil unserer Schweizer, namentlich diejenigen die auf dem Lande als Käser tätig sind und weite Wege zur Stadt zurückzulegen haben, ihre Pässe nur per Post erneuern und ergänzen lassen und man diesen Bürgern nicht zumuten könnte, dass sie des Fingerabdrucks wegen weite Reisen unternehmen sollen».⁵⁵ Schwierigkeiten sah man aber auch bei der Passkontrolle, was die Gesandtschaft in Rio de Janeiro besonders anschaulich schilderte: «Man vergegenwärtige sich nur einmal den Vorgang einer Grenzüberschreitung, wo oft hunderte von Personen zugleich nach der Kontrollstelle drängen. Um Zeit zu gewinnen, ist jedem Reisenden zur Pflicht gemacht, seinen Pass mit der den Sichtvermerk der betreffenden Konsularbehörde tragenden Seite offen vorzulegen. Flüchtig nur überprüft die Grenzkontrollbehörde den Sichtvermerk auf Datum, Stempel

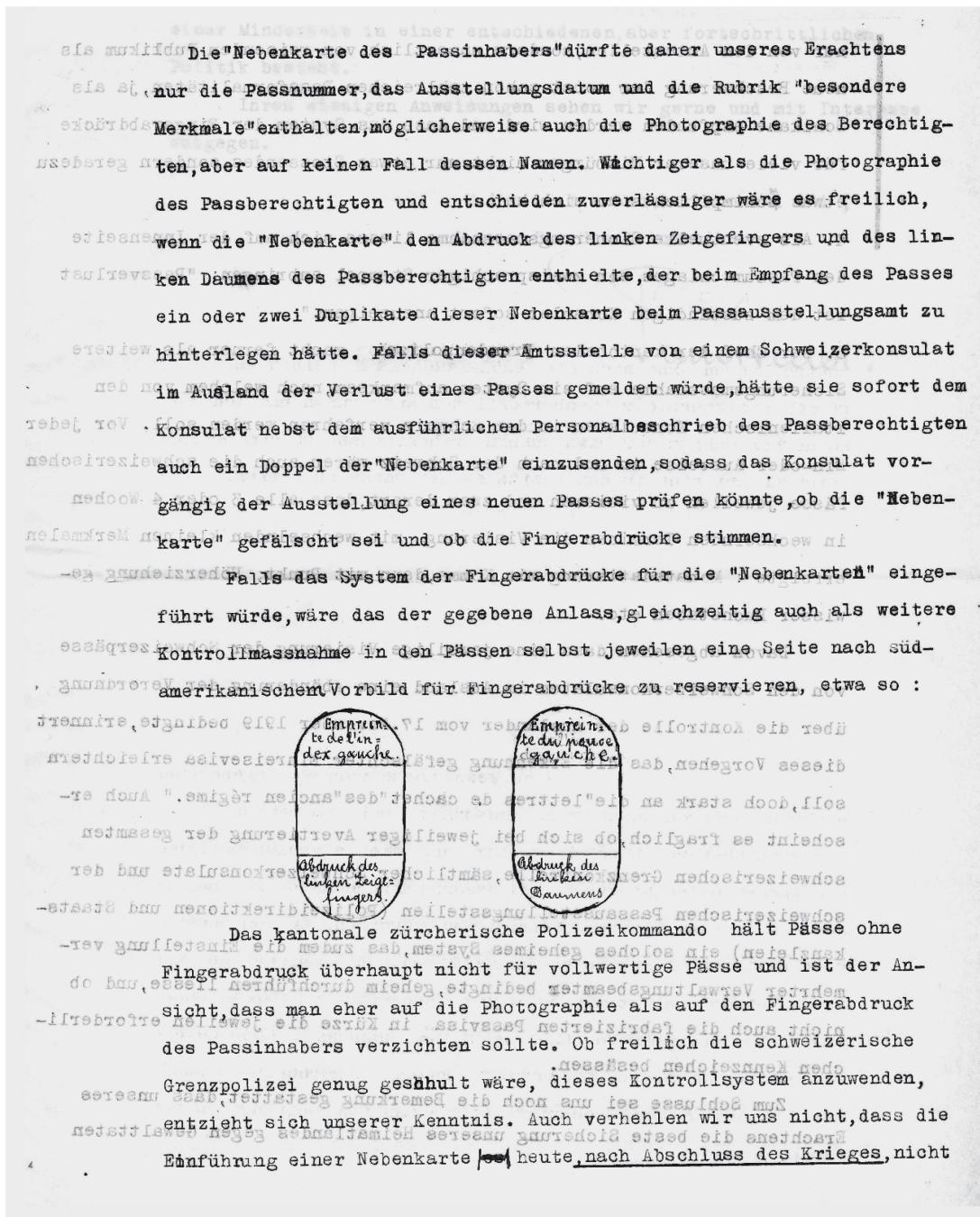


Abb. 3: Der Ausschnitt aus einem Brief der Staatskanzlei Zürich von 1920 zeigt, wie sich einzelne Verwaltungsmitarbeiter mit dem Thema Fingerabdruck im Pass beschäftigten.

und Unterschrift, schlägt ihren eigenen Stempel daneben und weiter geht es im gleichen Schnellzugtempo bis die nachdrängende Menge restlos abgefertigt ist. Hier noch einen Fingerabdruck nachprüfen zu wollen, ist materiell ausgeschlossen.»⁵⁶
Besonders zu schaffen machte den Behörden die Tatsache, dass mit der Einführung von Fingerabdrücken auf freiwilliger Basis erneut zwei unterschiedliche Formulare geschaffen worden wären. Dieser Umstand hatte bereits für die Polizeiabteilung des EJPD ein

Problem dargestellt, als sie die Konsulate und Gesandtschaften um ihre Stellungnahme gebeten hatte: «Für den Kenner liegt das *schwerste Bedenken* gegen (fakultative) Verwendung des Fingerabdruckes durchaus nicht in technischen Hindernissen, die gar nicht so gross sind, als vielmehr darin, dass damit 2 Kategorien von Pässen geschaffen würden: der Pass mit und der ohne Fingerabdruck. Man muss sich ernstlich fragen, ob nicht der erstere auf den Kredit des letztern drücken würde.»⁵⁷ Die Argumentation, wonach die Pässe mit Fingerabdruck Auswirkungen «auf den Kredit» der Pässe ohne Fingerabdrücke hätten, wurde von vielen Antwortenden aufgegriffen und bisweilen näher ausgeführt. So war etwa die Gesandtschaft in Argentinien der Auffassung, dass fakultative Fingerabdrücke gegen Missbräuche letztlich keine Garantie bieten würden, «denn gerade die Personen, welche die Absicht hätten, den Pass zu verkaufen oder sonstwie zu veräussern, würden sich hüten, den Fingerabdruck darauf anzubringen».⁵⁸ Entsprechende Überlegungen dürften das schweizerische Konsulat in Livorno zum Schluss verleitet haben: «Der Fingerabdruck ist wohl nur ausnahmsweise nötig, und so wäre es ungerecht, ruhige rechtschaffene Bürger, die keinen Fingerabdruck wünschen, dadurch, wenn auch nur theoretisch, zu benachteiligen.»⁵⁹

Der Fingerabdruck als kriminalisierendes Zeichen

Letztlich hätte sich der Verdacht aber nicht nur gegen die BesitzerInnen von Pässen *ohne* Fingerabdruck gerichtet. Im Sinne eines double binds hätten sich vielmehr auch die InhaberInnen von Pässen *mit* Fingerabdruck verdächtig gemacht. Welcher Verdacht musste bei einem Fingerabdruck im Pass aufkommen? Verschiedene Stimmen verwiesen in ihrer Stellungnahme allgemein auf den kriminalistischen Gebrauch der Fingerabdrucktechnik. Das Generalkonsulat in Prag schrieb zum Beispiel: «[D]a die Takyloskopie zurzeit vorwiegend von der Kriminaljustiz verwendet wird, besteht in den breiten Schichten der Bevölkerung eine Scheu dieser Einführung gegenüber.»⁶⁰ Nicht selten erscheint in den Quellen in diesem Zusammenhang der Begriff des «Vorurteils». So liess das Konsulat in Manila wissen: «Die Einführung des Fingerabdrucks als absoluter Identitätsnachweis ist nach Kenntnisnahme Ihrer Ausführungen unbedingt zu empfehlen, es dürfte zwar dessen Einführung einige Bedenken von gewissen Personen hervorrufen, da der Fingerabdruck bisher etwas mehr in der Kriminalistik eine Rolle spielte als im Zivilleben. Dieses Vorurteil dürfte aber mit der Zeit verschwinden [...].»⁶¹

Aus einigen Briefen, wie etwa dem Schreiben des Konsulats in Hull, wird schliesslich ersichtlich, *weshalb* der Gebrauch der Fingerabdrucktechnik in der Kriminalistik für das zivile Passwesen ein Problem war: «[L’empreinte digitale] a l’inconvénient d’être synonyme de Système Bertillon et, conséquemment, ne pourra être adoptée lorsque le stigmate criminel aura été éliminé.»⁶² Dem mit dem anthropometrischen

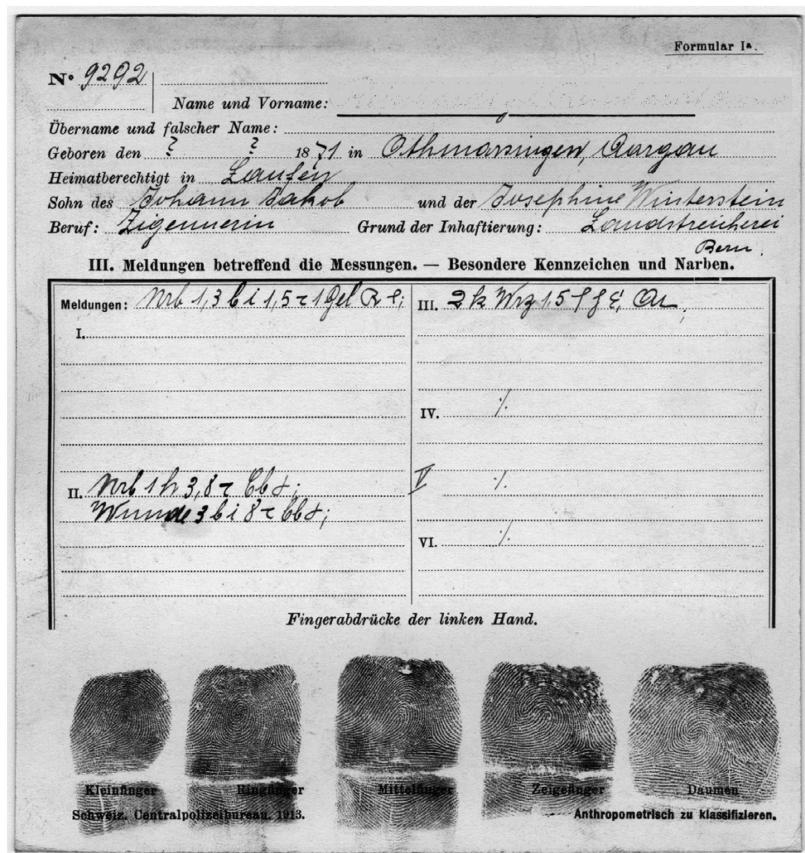


Abb. 4: Rückseite der anthropometrischen Karte aus dem Berner Register (vgl. Abb. 1). Die Rubrik «Beruf» weist die erfasste Person als «Zigeunerin» aus.

System von Bertillon gleichgesetzten Fingerabdruck haftete das Stigma des Kriminellen an, der Fingerabdruck im Pass würde den Inhaber oder die Inhaberin folglich kriminalisieren. Dieser Briefauszug macht deutlich, wogegen sich der Vorbehalt letztlich richtete. Nicht eine allfällige Registrierung der PassinhaberInnen wurde beanstandet,⁶³ vielmehr wurde das *Zeichen* Fingerabdruck als problematisch erachtet, weil es aus einem anderen, eben kriminalpolizeilichen Zusammenhang stammte.⁶⁴ Diese Wahrnehmung wurde nach der Auffassung der Behörden sowohl von der Bevölkerung in der Schweiz als auch von Menschen im Ausland, etwa Grenzbeamten, geteilt – und diese Auffassung war der eigentliche Grund für den behördlichen Entscheid, auf Passfingerabdrücke zu verzichten. Offiziell, so belegt ein Referat des Chefs der Polizeiabteilung des EJPD von 1926, entschieden sich die schweizerischen Bundesbehörden zwar gegen das Vorhaben, weil bei der Einführung von freiwilligen Fingerabdrücken erneut zwei unterschiedliche Passformulare entstanden wären: «Wir dachten zuerst an fakultative Einführung in der Weise, dass es dem Schweizer freigestellt sein sollte, den Fingerabdruck im Pass anbringen zu lassen [...]. Hiervon sind wir aber wieder abgekommen, weil es dann zwei Pässe gäbe, einen mit und

einen ohne Fingerabdruck. Der Pass mit Fingerabdruck würde entwertend auf den andern einwirken.»⁶⁵ Nur: Auf die freiwillige Variante waren die Behörden ja wegen dem «Vorurteil» gegenüber der Massnahme umgeschwenkt – und dieses «Vorurteil» wiederum lag in der Wahrnehmung des Fingerabdrucks als kriminalisierendes Zeichen begründet.

Wie berechtigt dieses «Vorurteil» war, wird deutlich, wenn man sich den zeitgenössischen Gebrauch der Fingerabdrucktechnik in der Kriminalistik vergegenwärtigt. Die Polizei erhob im Rahmen der anthropometrischen und der daktyloskopischen Erfassung Fingerabdrücke nicht nur von Delinquenten im engeren Sinn, sondern auch von Personengruppen, die mit dem Gesetz wahrscheinlich gar nicht in Konflikt gekommen waren. Das «Reglement über den polizeilichen Erkennungsdienst» des Kantons Zürich von 1924 sah etwa vor, neben «allen zu Zuchthaus und Arbeitshaus Verurteilten» und «internationalen, gewerbsmässigen und gewohnheitsmässigen Verbrechern» auch «Vaganten und Zigeuner» zu fotografieren und zu daktyloskopieren.⁶⁶ Im Kontext einer präventiven Verbrechensbekämpfung trug das Zeichen Fingerabdruck somit bereits zur Kriminalisierung von an sich unbescholtene Menschen bei, und dies ohne Vorbehalte. Die Behörden hinterfragten die Konfrontation auch von Bevölkerungsgruppen wie «Vagabunden» oder «Zigeunern» mit dem Zeichen Fingerabdruck in keiner Weise.⁶⁷

In diesem Umstand kommt eine von Peter Becker beschriebene zeitgenössische Wahrnehmungsweise zum Ausdruck, die als deviant geltende Personengruppen wie «Zigeuner», «Vagabunden» und «Bettler» einer «kriminellen Gegenwelt» zurechnete, die gleichsam als Gegenstück zur «bürgerlichen Gesellschaft» gesehen wurde.⁶⁸ Vor diesem Hintergrund erscheint es umso plausibler, dass die schweizerischen Behörden dem «Vorurteil» gegenüber dem Fingerabdruck eine solche Bedeutung zumassen und die Schweiz letztlich darauf verzichtete, ihr Passformular als eines der ersten Länder mit Fingerabdrücken zu versehen. Die Passverordnung von 1928, das Endprodukt der langjährigen behördlichen Beschäftigung mit der Passvereinheitlichung, definierte auch die Fälle, in denen Pässe verweigert werden konnten.⁶⁹ Dies betraf beispielsweise Personen, «die noch eine gerichtliche Freiheitsstrafe abzubüßen haben oder deren Versorgung bevorsteht».⁷⁰ Somit waren die PassinhaberInnen nicht nur «Schweizerbürger»⁷¹ respektive «Berechtigte» im Nationalstaat, sondern auch – um in der Quellsprache zu bleiben – «ruhige rechtschaffene Bürger». Diese «ruhigen rechtschaffenen Bürger» sollten nun auf keinen Fall einem Zeichen ausgesetzt werden, das nicht nur auf potenzielle Delinquenz, sondern auch auf eine «kriminelle Gegenwelt» in einem umfassenderen Sinn verwies – eine «Gegenwelt», die mit der «bürgerlichen» Welt der unbescholtene reisenden SchweizerInnen nicht vereinbar war.

Anmerkungen

- 1 Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), E 21 16042, Schweizerisches Generalkonsulat in Budapest an EJP, Polizeiabteilung, 3. 11. 1922, S. 1 f. Der Artikel basiert zu weiten Teilen auf meiner Lizentiatsarbeit. Vgl. Schwager Nicole, *Fingerabdruck im Schweizerpass? Zur Geschichte einer Identifikationstechnik in der Schweiz, 1888–1926*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Zürich 2002. Diese bildet den Ausgangspunkt für mein laufendes Dissertationsprojekt. Im Folgenden beschränke ich mich darauf, auf die wichtigste Literatur zu verweisen. Für Lektüre und Hinweise danke ich herzlich: Philipp Sarasin, Jakob Tanner, Stephan Durrer, Mischa Gallati, Christina Ratmoko.
- 2 Vgl. BAR, E 21 16042, Kreisschreiben EJP, Polizeiabteilung, an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate, 16. 10. 1922, S. 27, Exposé, o. A. [vermutlich Kreisschreiben EJP, Polizeiabteilung, an die Kantone], o. D. [ca. 1922], S. 10.
- 3 Zum aktuellen Stand (Herbst 2004) bezüglich der Einführung von biometrischen Merkmalen im (Schweizer) Pass vgl. etwa Sohm Jürg, «Bundesrat entscheidet demnächst: Pass mit Chip», *Der kleine Bund: Wochenendbeilage zum Bund*, 11. 9. 2004, S. 2; «USA verlängern Frist für biometrische Daten», *Neue Zürcher Zeitung*, 12. 8. 2004, S. 15. Biometrische Merkmale im Pass waren in der Schweiz schon in den Jahren vor den Anschlägen auf die Twin-Towers ein Thema. Vgl. dazu z. B. Susanne Wagner, «Mund gewöhnlich, Nase stumpf», *Weltwoche*, 30. 3. 2000, S. 79.
- 4 Behördlicher Meinungsbildungsprozess – bisweilen auch als behördliche Diskussion bezeichnet – meint in diesem Zusammenhang das Total der schriftlichen Äusserungen schweizerischer Behörden (insbesondere der Mitarbeiter der Polizeiabteilung des EJP sowie der Gesandtschaften und Konsulate) zum Thema Fingerabdruck im Pass. Wie zu zeigen sein wird, sind diese Äusserungen überwiegend Teil der Diskussion über die Schaffung eines einheitlichen Schweizer Passes.
- 5 Unter Fingerabdrucktechnik verstehe ich im Folgenden den Abdruck des Musters der sog. Papillarliniensbilder auf einer Unterlage (z. B. einem Formular), der die Möglichkeit schafft, durch den Vergleich zweier Abdrücke einen Menschen zu identifizieren. Davon sind die polizeilichen Identifikationstechniken wie etwa die weiter unten thematisierte Dactyloskopie oder die Bertillonage zu unterscheiden, die aus einem Sample von Techniken bestehen, z. B. der Fotografie, der Technik der Körpermessung – oder eben der Fingerabdrucktechnik.
- 6 Noiriel Gérard, *Die Tyrannie des Nationalen: Sozialgeschichte des Asylrechts in Europa*, Lüneburg 1994, S. 140. Diese Arbeit war eine der ersten, welche die Geschichte des Identifizierens und der Identifikationstechniken ausführlich thematisierte. Wichtige, erst in den letzten Jahren erschienene Beiträge sind ferner: Caplan Jane, Torpey John (Hg.), *Documenting Individual Identity: The Development of State Practices in the Modern World*, Princeton 2001; Cole Simon A., *Suspect Identities: A History of Fingerprinting and Criminal Identification*, Cambridge 2001; Groebner Valentin, *Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Mittelalter*, München 2004; Jäger Jens, «Erkennungsdienstliche Behandlung: Zur Inszenierung polizeilicher Identifikationstechniken um 1900», in: Martschukat Jürgen, Patzold Steffen (Hg.), *Geschichtswissenschaft und «performative turn». Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit*, Köln 2003, S. 207–228; Vec Milos, *Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933)*, Baden-Baden 2002.
- 7 Noiriel (wie Anm. 6), S. 164. Noiriel konzentriert sich in seinen Ausführungen insbesondere auf Frankreich, erhebt jedoch den Anspruch einer gesamteuropäischen Untersuchung. Ob seine Ergebnisse auf das föderative System der Schweiz zutreffen, wäre indessen zu überprüfen.
- 8 Torpey John, «The Great War and the Birth of the Modern Passport System», in: Caplan (wie Anm. 6), S. 256–270, hier 269.
- 9 Noiriel (wie Anm. 6), S. 142.
- 10 Ebd., S. 142 f.
- 11 Vgl. Noiriel (wie Anm. 6), S. 164; vgl. auch ebd., S. 139.
- 12 Cole (wie Anm. 6), S. 64. Weitere Europäer, die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Fingerabdrücken beschäftigten, waren der schottische Arzt Henry Faulds (1843–1930) und der Deutsche Tierarzt Wilhelm Eber. Vgl.: Vec (wie Anm. 6), S. 52 f.; Becker Peter, «Die Rezeption der Physiologie in Kriminalistik und Kriminologie: Variationen über Norm und Ausgrenzung», in:

- Sarasin Philipp, Tanner Jakob (Hg.), *Physiologie und industrielle Gesellschaft: Studien zur Verwissenschaftlichung des Körpers im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M., S. 453–490, hier 482.
- 13 Ginzburg Carlo, «Spurenicherung. Der Jäger entziffert die Fährte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli – Die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst», in: Ders., *Spurenicherung. Die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst*, Berlin 1995, S. 7–44, hier 35. Über die Interpretation dieser Fingerabdrücke ist sich die Literatur uneinig: Peter Becker deutet sie als Unterschriftenersatz, Carlo Ginzburg vermutet eine Reihe von wahrsagerischen Reflexionen. Ebd.; Becker Peter, «Vom ‹Haltlosen› zur ‹Bestie›. Das polizeiliche Bild des ‹Verbrechers› im 19. Jahrhundert», in: Lüdtke Alf (Hg.), «Sicherheit» und «Wohlfahrt»: Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1992, S. 97–132, hier 125.
- 14 Ginzburg (wie Anm. 13), S. 36.
- 15 Vgl.: Anderson Clare, *Legible Bodies: Race, Criminality and Colonialism in South Asia*, Oxford 2004, S. 166 f.; Cole (wie Anm. 6), S. 63–66.
- 16 Cole (wie Anm. 6), S. 74, 77; Weingart Peter, Kroll Jürgen, Bayert Kurt, *Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland*, Frankfurt a. M. 1992, S. 32. Für eine kritische Auseinandersetzung mit Galton vgl. z. B. Schmidt Gunnar, «Nahblicke – Feinblicke: Francis Galtons Suche nach Spuren und Gesichtern», in: Kaupen-Haas Heidrun, Rothmaler Christiane (Hg.), *Naturwissenschaften und Eugenik*, Frankfurt a. M. 1994, S. 57–81. Ungefähr zeitgleich beschäftigte sich auch der Leiter des Statistischen Büros von La Plata in Argentinien, Juan Vucetich, mit Fingerabdrücken. Da dessen Arbeit in der Schweiz kaum rezipiert wurde, wird dieser Traditionsträger hier nicht näher ausgeführt. Zu Vucetich vgl. Ruggiero Kristin, «Fingerprinting and the Argentine Plan for Universal Identification in the Late Nineteenth and Early Twentieth Centuries», in: Caplan (wie Anm. 6), S. 184–196.
- 17 Becker (wie Anm. 13), S. 125. Einige AutorInnen erwähnen auch den Biologen und Anatomen Marcello Malpighi, der bereits 1686 ähnliche Beobachtungen gemacht habe. Vgl. z. B. Vec (wie Anm. 6), S. 48.
- 18 Becker (wie Anm. 13), S. 481 f. Als Eugeniker interessierte sich Galton – ähnlich wie etwa der italienische Kriminalanthropologe Cesare Lombroso oder der schottische Arzt Henry Faulds – nicht nur für die Individualität der Papillarlinienmuster, sondern auch für die Frage, ob der Fingerabdruck einen Zugang zur sozialen Identität eines Menschen ermögliche. Dabei kam er jedoch zu einem negativen Resultat. Vgl. dazu: Cole (wie Anm. 6), S. 99 f.; Becker (wie Anm. 13), S. 480 f.
- 19 Vgl. Galton Francis, *Finger Prints*, London 1892, S. 149.
- 20 Zu Alphonse Bertillon sowie zur Problematik der Rückfälligkeit vgl. Kaluszynski Martine, «Republican Identity: Bertillonage as Government Technique», in: Caplan (wie Anm. 6), S. 123–138, v. a. 123–125. Das anthropometrische Verfahren gilt als das erste wissenschaftliche System zur Identifizierung von Straftätern und ist Ausdruck einer zunehmenden Verwissenschaftlichung der kriminalpolizeilichen Arbeit Ende des 19. Jahrhunderts. Vgl. Becker (wie Anm. 13), S. 115; vgl. auch Sekula Allan, «The Body and the Archive», in: Bolton Richard (Hg.), *The Contest of Meaning: Critical Histories of Photography*, 2. Aufl., Cambridge 1990, S. 343–388, hier 353.
- 21 Diese Einschätzung war zeitgenössisch in Polizeikreisen verbreitet. Vgl. dazu Becker (wie Anm. 13), S. 121.
- 22 Kaluszynski (wie Anm. 20), S. 124. In Frankreich wurde die Brandmarkung rückfälliger Straftäter 1832 gesetzlich verboten (vgl. ebd.). Ausführlicher zum Signalement, dessen Anfänge ins ausgehende 14. Jahrhundert zurückreichen, z. B. Groebner (wie Anm. 6). Die Fotografie kam zu Identifikationszwecken ab Mitte des 19. Jahrhunderts in Einsatz. Ausführlicher dazu etwa Regener Susanne, *Fotografische Erfassung. Zur Geschichte medialer Konstruktionen des Kriminellen*, München 1999, v. a. S. 27–101.
- 23 Vgl. Noiriel (wie Anm. 6), S. 143 f.
- 24 Bereits vor Einführung des anthropometrischen Verfahrens standen den Polizeiverwaltungen Register wie etwa «Verbrecheralben» zur Verfügung. Diese Register waren jedoch deliktspezifisch, nach Geschlecht, chronologisch, nach Namen oder nach Körpergrösse geordnet, was sich bei grösseren Datenmengen als äusserst ineffizient erwies. Regener (wie Anm. 22), S. 226; Noiriel (wie Anm. 6), S. 145.

- 25 In der Schweiz, wo die Verbrechensbekämpfung als Teil der Polizeiarbeit in den Kompetenzbereich der Kantone fiel, begann 1891 Genf als erster Kanton mit «Verbrechermessungen». His Eduard, *Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts*, Bd. 3: *Der Bundesstaat von 1848 bis 1914*, Basel 1938, S. 455; BAR, E 21 15856, Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf an EJPD, Polizeiabteilung, 30. 5. 1891. Der Bund wurde erst um die Wende zum 20. Jahrhundert aktiv und führte ein anthropometrisches Zentralregister ein, das 1904 als Teil des zugleich geschaffenen eidgenössischen Zentralpolizeibüros in Betrieb genommen wurde. Das Zentralregister beschränkte sich darauf, die gesammelten kantonalen Karten zentral zu verwalten. Vgl. BAR, E 4322, 1985/185, 1, Kreisschreiben EJPD, Polizeiabteilung, an die obersten Polizeibehörden der Kantone, 1. 3. 1904, S. 1 f.
- 26 Jäger (wie Anm. 6), S. 214; Kaluszynski (wie Anm. 20), S. 125 f. Ausführlicher zum System Bertillons Vec (wie Anm. 6), S. 31–47; Cole (wie Anm. 6), S. 32–59. Für die fotografische Ablichtung wurde die zu erfassende Person in eine besondere Sitzeinrichtung mit Kopfstütze gepfercht. Die Methode der fotografischen Abbildung *en face et en profil* ist bis heute gebräuchlich und macht die Spezifität sogenannter Fahndungsfotos aus. Vgl. dazu ausführlicher Regener (wie Anm. 22), v. a. S. 147–160.
- 27 Becker (wie Anm. 13), S. 126. Zum Hinweis auf das Jahr 1894 vgl. BAR, E 21 15846 [Alfred Scherz], Einleitender Vortrag über die Theorie des anthropometrischen Signalements, 12. 2. 1900, S. 30.
- 28 «Daktyloskopie» meint im Grunde «Wissenschaft der Fingerschau» und geht auf den bereits erwähnten Juan Vucetich zurück, der damit sein 1896 kreiertes Klassifikationssystem für Fingerabdruckkarten bezeichnete. Cole (wie Anm. 6), S. 129. – Sowohl in den Quellen als auch in der historischen Forschung wird der Ausdruck jedoch allgemein zur Bezeichnung des Fingerabdruckverfahrens im kriminalistischen Kontext verwendet.
- 29 L. Benz, «Der Stand der Daktyloskopie in der Schweiz am 30. Juni 1911», in: *Polizei-Blatt. Monatsschrift für Polizeiangestellte* 11 (1911), S. 185–194, hier 187; BAR, E 4322, 1985/185, 1, Kreisschreiben EJPD, Polizeiabteilung, an die Polizeidirektionen der Kantone, 13. 12. 1912. Im Unterschied zur französischen Bertillonage wurde die Daktyloskopie vorab mit England in Verbindung gebracht. Zur Einführung der Daktyloskopie in England vgl. Joseph Anne M., «Anthropometrie, the Police Expert, and the Deptford Murders: The Contested Introduction of Fingerprinting for the Identification of Criminals in Late Victorian and Edwardian Britain», in: Caplan (wie Anm. 6), S. 164–183.
- 30 Zur Registrierung der Fingerabdruckformulare und zu den verschiedenen Klassifikationsverfahren, insbesondere zum System «Galton-Henry», dessen Erfindung der Daktyloskopie überhaupt zum Durchbruch verholfen haben dürfte, vgl. Joseph (wie Anm. 29), S. 171–173.
- 31 So befand z. B. schon Galton, dass sichere Identifikationsmethoden und damit die Fingerabdrucktechnik für «ehrliche Menschen» in «zivilisierten Ländern» wertvoll seien. Vgl. Galton (wie Anm. 19), S. 14 f.
- 32 Jost Adolf, «Moderne Hilfsmittel der Kriminalpolizei», in: *Polizei-Blatt* 12 (1912), S. 33–47, hier 44 f. Josts Ausführungen beziehen sich auf die Daktyloskopie.
- 33 Vgl. z. B. Sury E. von, *Das anthropometrische Signalement von Alphons Bertillon. Lehrbuch der Identifikation von Verbrechern, Angeklagten oder Verhafteten, von Verunglückten, Selbstmörder etc. Autorisierte deutsche Ausgabe*, 2. vermehrte Aufl. mit einem Album, Bern 1895, S. VI. Allgemein zur Idee der universellen Verwendung der Fingerabdrucktechnik Vec (wie Anm. 6), S. 105–114. Zu den dahingehenden Plänen von Juan Vucetich vgl. Ruggiero (wie Anm. 17), S. 184–196.
- 34 Vgl. z. B. O. A., «Fingerabdrücke als Unterschrift», in: *Zeitschrift für das Schweizerische Polizeiwesen. Offizielles Organ des Verbandes schweizerischer Polizeiangestellten-Vereine* 5 (1912), S. 77.
- 35 Der zeitgenössische Begriff des «Missbrauchs» meinte sowohl Fälschung von als auch Handel mit Ausweisen.
- 36 Vgl. BAR, E 21 20704, Protokoll der 7. Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren, 23. 10. 1911, S. 11 f. Zur Funktion des Heimatscheins vgl. Meier Thomas Dominik, Wolfensberger Rolf, «Eine Heimat und doch keine». *Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert)*, Zürich 1998, S. 97–160.
- 37 Vgl. Lucassen Leo, «A Many-Headed Monster: The Evolution of the Passport System in the Netherlands and Germany in the Long Nineteenth Century», in: Caplan (wie Anm. 6), S. 235–255,

- hier 235 f., 245 f., 248. Vgl. auch Fahrmeir Andreas, «Governments and the Forgers: Passports in Nineteenth-Century Europe», in: Caplan (wie Anm. 6), S. 218–234, hier 233. Zur Geschichte der modernen Pässe vgl. Torpey John, *The Invention of the Passport: Surveillance, Citizenship and the State*, Cambridge 2000. Zum Passwesen in der Vormoderne vgl. Groebner (wie Anm. 6).
- 38 Torpey (wie Anm. 8), S. 257.
- 39 Die dauerhaften Grenzkontrollen werden von der Forschung u. a. mit dem Bedürfnis nach dem Schutz des nationalen Arbeitsmarkts erklärt. Vgl. etwa Torpey (wie Anm. 8), S. 269 f.
- 40 BAR, E 21 16040, Kreisschreiben EJPD an die Regierungen sämtlicher Kantone, 8. 11. 1915, S. 1.
- 41 Ebd., S. 2. Zur Geschichte des schweizerischen Passwesens im 19. Jahrhundert vgl. z. B. Meier (wie Anm. 36), z. B. S. 165 ff., 425 ff.
- 42 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 149, Kreisschreiben EJPD an die Regierungen sämtlicher Kantone, 30. 11. 1915, S. 2. Die Einführung der Passfotografie erfolgte auf internationalen Druck. Spätestens ab August 1914 erreichten das Eidgenössische Politische Departement (EPD) Schreiben von schweizerischen Gesandtschaften in Übersee und Europa, welche die Ergänzung der schweizerischen Pässe mit einer Fotografie des Inhabers respektive der Inhaberin empfahlen. Vgl. z. B.: BAR, E 2001 (A) 1680, Französisches Generalkonsulat in Barcelona an Schweizerisches Konsulat in Barcelona, 20. 8. 1914; BAR, E 2001 (A) 1679, Schweizerische Gesandtschaft in Argentinien an EPD, Abteilung für Auswärtiges, 2. 11. 1914. Diese Empfehlung leitete das EPD Ende 1914 an die Kantone wie auch an die Vertretungen im Ausland weiter. Vgl. BAR, E 2001 (A) 1679, Kreisschreiben EPD an die Kantonsregierungen, 5. 11. 1914, Kreisschreiben EPD an die schweizerischen Gesandtschaften, Generalkonsulate und Konsulate, Entwurf, 16. 12. 1914. 1915 erhöhte sich der Druck, da verschiedene Staaten – unter ihnen Deutschland und England – bei der Einreise nun obligatorisch eine Passfotografie verlangten. Vgl. BAR, E 2001 (A) 1680, Schweizerische Gesandtschaft in London an EPD, Abteilung für Auswärtiges, 24. 6. 1915; *Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich: 1. Januar bis 31. Dezember 1915*, Zürich 1915, S. 82.
- 43 Kreisschreiben EJPD, Polizeiabteilung, an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate, 16. 10. 1922, S. 1.
- 44 Noch 1926 referierte der Chef der Polizeiabteilung des EJPD über «leitende Grundsätze für ein eidgenössisches Passgesetz». Vgl. BAR, E 21 16042, Leitende Grundsätze für ein eidgenössisches Passgesetz: Bericht zu Handen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektion (erstattet von Professor Ernst Delaquis in Bern), Vortragsmanuskript, 11. 9. 1926 [2. 11. 1926].
- 45 Die «Identitätssicherung» wurde in erster Linie als «Mittel zum Zweck» der Sicherung der Staatsangehörigkeitsbestätigung wahrgenommen, ohne diese wäre der Ausweis jedoch nutzlos: «[D]ie Staatsangehörigkeitsbestätigung ist für sich allein meist wertlos, ja sie ist ohne Identitätssicherung sogar irreführend und gefährlich. [...] Die Identitätssicherung vernachlässigen heisst einfach Missbrauch und Täuschung züchten und den Kredit der Ausweispapiere herabsetzen». Exposé, o. A. (vermutlich Kreisschreiben EJPD, Polizeiabteilung, an die Kantone), o. D. [ca. 1922], S. 4 f.
- 46 BAR, E 21 16042, Exposé, o. A. [vermutlich Kreisschreiben EJPD, Polizeiabteilung, an die Kantone], o. D. [ca. 1922], S. 5.
- 47 Kreisschreiben EJPD, Polizeiabteilung, an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate, 16. 10. 1922, S. 24 [Hervorhebungen im Original].
- 48 BAR, E 21 16042, Exposé (wie Anm. 46), S. 8.
- 49 Vgl. BAR, E 21 20705, Protokoll der ausserordentlichen Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, 22. 11. 1926, S. 20–37; «Passverordnung vom 10. Dezember 1928», in: AS 44 (1928), S. 814–817.
- 50 Vgl. BAR, E 21 16042, Leitende Grundsätze (wie Anm. 44), S. 7. Vermutlich war der Kanton Zürich der einzige Kanton, der ab 1926 einige Jahre lang die Möglichkeit vorsah, Fingerabdrücke im Passformular anzubringen – allerdings improvisiert, auf einer leeren Seite. Vgl. u. a. «Jahresbericht der Direktion der Polizei des Kantons Zürich über ihre Verrichtungen im Jahre 1926», in: *Geschäftsbericht des Regierungsrates an den Zürcherischen Kantonsrat 1926*, Winterthur 1927, S. 177–208, hier 194; «Jahresbericht der Direktion der Polizei des Kantons Zürich über ihre Verrichtungen im Jahre 1930», in: *Geschäftsbericht des Regierungsrates an den Zürcherischen Kantonsrat 1930*, Winterthur 1931, S. 3–53, hier 22.

- 51 BAR, E 21 16042, Schweizerisches Generalkonsulat in Prag an EJPD, Polizeiabteilung, 31. 10. 1922, S. 1 f.
- 52 Vgl. BAR, E 21 16042, Schweizerisches Konsulat in Dresden an EJPD, Polizeiabteilung, 29. 11. 1922, S. 1, Schweizerisches Konsulat in Riga an EJPD, Polizeiabteilung, 6. 12. 1922, S. 2.
- 53 Vgl. BAR, E 21 16042, Schweizerische Gesandtschaft in Spanien an EJPD, Polizeiabteilung, 20. 11. 1922, S. 2 f. Hinweise zur geschlechtsspezifischen Dimension der Fingerabdrucktechnik finden sich z. B. bei Cole (wie Anm. 6), S. 11 f.; vgl. auch Schwager Nicole, «Besonderes Kennzeichen: trägt Perücke. Zur polizeilichen Identifizierung von Prostituierten um 1900», in: Sarasin Philipp, Bochsler Regula, Kury Patrick (Hg.), *Wertes Fräulein, was kosten Sie? Prostitution in Zürich 1875–1925*, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung, Baden 2004, S. 116–123.
- 54 Vgl. z. B. BAR, E 21 16042, Schweizerisches Konsulat in La Paz an EJPD, Polizeiabteilung, 8. 8. 1923, S. 1 f., Schweizerisches Generalkonsulat in Montevideo an EJPD, Polizeiabteilung, 30. 12. 1922, S. 3, Schweizerisches Konsulat in Turin an EJPD, Polizeiabteilung, 24. 10. 1922, S. 2.
- 55 BAR, E 21 16042, Schweizerisches Konsulat in Finnland an EJPD, Polizeiabteilung, 2. 11. 1922, S. 2.
- 56 BAR, E 21 16042, Schweizerische Gesandtschaft in Rio de Janeiro an EJPD, Polizeiabteilung, 16. 11. 1922, S. 4 f.
- 57 Kreisschreiben EJPD, Polizeiabteilung, an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate, 16. 10. 1922, S. 26 [Hervorhebung im Original].
- 58 BAR, E 21 16042, Schweizerische Gesandtschaft in Argentinien an EJPD, Polizeiabteilung, 7. 12. 1922, S. 2.
- 59 BAR, E 21 16042, Schweizerisches Konsulat in Livorno an EJPD, Polizeiabteilung, 8. 11. 1922, S. 2.
- 60 BAR, E 21 16042, Schweizerisches Generalkonsulat in Prag an EJPD, Polizeiabteilung, 31. 10. 1922, S. 1 f.
- 61 BAR, E 21 16042, Schweizerisches Konsulat in Manila an EJPD, Polizeiabteilung, 5. 2. 1923.
- 62 BAR, E 21 16042, Schweizerisches Konsulat in Hull an EJPD, Polizeiabteilung, 4. 11. 1922, S. 2. Vgl. in diesem Zusammenhang auch das Eingangszitat.
- 63 Vor dem Hintergrund von datenschützerischen Diskussionen jüngeren Datums erstaunt dies, hätten die Referenzabdrücke doch relativ einfach dazu verwendet werden können, die erkennungsdienstlichen Register der Polizei zu erweitern – eine Idee, die z. B. die schweizerische Gesandtschaft in Argentinien formulierte. Vgl. BAR, E 21 16042, Schweizerische Gesandtschaft in Argentinien an EJPD, Polizeiabteilung, 7. 12. 1922, S. 3–5. Dass Einwände gegenüber einer Registrierung fehlen, könnte indessen auch damit zu tun haben, dass zum Zeitpunkt der Diskussionen noch nicht geklärt war, ob Passfingerabdrücke überhaupt registriert werden sollen. Die Quellen bleiben in diesem Punkt vage. Vgl. dazu z. B. Kreisschreiben EJPD, Polizeiabteilung, an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate, 16. 10. 1922, S. 25.
- 64 Simon Cole verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff «Index» und beschreibt den Fingerabdruck als «indexical sign which referred the eyes of the authorities to another message – the text contained in the criminal record». Cole (wie Anm. 6), S. 118.
- 65 BAR, E 21 16042, Leitende Grundsätze (wie Anm. 44), S. 5 f.
- 66 Vgl. «Reglement über den polizeilichen Erkennungsdienst vom 1. September 1924», Art. 5 und 7, in: *OS* 33 (1924), S. 59–61. Vgl. dazu auch die anthropometrische Karte einer «Zigeunerin» XX aus dem anthropometrischen Register der Kantonspolizei Bern (Abb. 1 und 4). Die anthropometrische und daktyloskopische Erfassung von «Zigeunern» war spätestens ab 1913 auch Teil eines Abschreckungskonzepts des Bundes, das ausdrücklich zum Ziel hatte, «den Zigeunern den Aufenthalt in unserem Lande zu verleiden, so dass sie von sich aus fernbleiben» (BAR E1 20605: «Leitsätze betreffend Behandlung der Zigeunerfrage», 5. 4. 1911, S. 1). Zur schweizerischen Zigeunerpolitik nach 1900 vgl. ausführlicher Huonker Thomas, Ludi Regula, *Roma, Sinti, Jenische: Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus: Beitrag zur Forschung* (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg 23), Zürich 2001.
- 67 Ein Polizeikommandant räumte 1912 in einem Vortrag zwar ein, dass man mit der Erfassung «auch zu weit gehen kann», womit er die Unsicherheit ansprach, ob wirklich «alle Untersuchungsgefange-

- genen, alle aufgegriffenen Personen» daktyloskopiert werden sollten. Weiter konkretisierte jedoch auch er diese Überlegung nicht. Vgl. Jost (wie Anm. 32), S. 44.
- 68 Vgl. Becker Peter, *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*, Göttingen 2002, z. B. S. 192 f. Vgl. auch Becker Peter, «Kriminelle Identitäten im 19. Jahrhundert. Neue Entwicklungen in der historischen Kriminalitätsforschung», in: *Historische Anthropologie* 2 (1994), S. 142–157. Fokussiert v. a. auf die Perspektive der Kriminologen und Kriminalisten ebd., u. a. S. 16, 177–179, 184–192.
- 69 Unter anderem war dies dann legitim, «wenn eine Behörde, welcher das Recht zusteht, über den Aufenthalt des Bewerbers zu verfügen, sich der Passausstellung oder Verlängerung widersetzt». Vgl. Passverordnung (wie Anm. 49), Art. 6.
- 70 BAR, E 21, 20705, Protokoll der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeikonferenz, 12./13. 10. 1928, S. 22.
- 71 In der Passverordnung von 1928 heisst es wörtlich: «Der Schweizerpass darf nur Schweizerbürgern ausgestellt werden». Vgl. Passverordnung (wie Anm. 49), Art. 5.